

# SCHUTZKONZEPT FÜR ÜBERBETRIEBLICHE KURSE UND WEITERBILDUNGEN IN DER AUTOMOBILBRANCHE UNTER COVID-19:

Version V9: 10. September gültig ab 13. September. 2021

## Einleitung

**Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 8. September 2021 Änderungen der schweizweit geltenden Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Corona Virus bekanntgegeben.** Aufgrund dieser Änderungen ist eine Anpassung des bestehenden Schutzkonzepts nötig geworden.

**Die Hygiene- und Abstandsregeln sind weiterhin einzuhalten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie Schulungsbetriebe in der Automobilbranche, die Vorgaben eines Schutzkonzepts erfüllen können, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage und COVID-19-Verordnung 3, für öffentlich zugängliche Betriebe obligatorisch sind.

Dieses Grobkonzept ersetzt das bisherige Schutzkonzept, welche der AGVS unter COVID-19 veröffentlicht hat. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

**Der Arbeitgeber muss Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.**

Das **STOP-Prinzip** beinhaltet:

**Substitution:** Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.

**Technische und organisatorische Massnahmen:** Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).

**Persönliche Schutzausrüstung:** Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

**In öffentlich zugänglichen Einrichtungen gilt in Innenräumen inkl. Kursräumen eine generelle Maskenpflicht.**

Ausnahme:

Wenn der Zugang zum Betrieb oder Teile des Betriebes, auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt würde, so müsste das Schutzkonzept neben den Massnahmen zur Hygiene zusätzlich Massnahmen zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.

## BETROFFENER ARBEITSORT

Name	Adresse

### 1. HYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich mit Wasser und Seife oder desinfizieren sich die Hände, bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Betreuung von Teilnehmenden sowie vor und nach Pausen	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
1.2	Die Teilnehmenden sollen sich bei Betreten der Gebäude die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden sind informiert.
Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).		
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Vor der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Kursutensilien etc. sollen die Hände gereinigt werden.

### 2A. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen		
2.1	Zonen sind klar markiert	Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt. Wenn nötig, Wege am Boden mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren. Gegebenenfalls Einbahnregelung an Ein- und Ausgängen einrichten.
		Bereiche, welche nur für Mitarbeitende bestimmt sind, markieren und vor unbefugtem Zutritt schützen.
		Wo nötig, Trennscheiben oder abgehängte Folien als „Spuckschutz“ anbringen.
1.5 m Distanz in WC Anlagen sicherstellen.		

2.2	Distanz von 1.5m zwischen Personen gewährleisten	Markierungen anbringen.
Raumteilung		
2.3	Personen an Büro-Arbeitsplätzen in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sind 1.5 m voneinander getrennt	<p>1.5 m zwischen Arbeitsplätzen sind sichergestellt, oder Raumteilung erfolgt mittels Paravents oder Trennscheiben, um alle Personen im Betrieb zu schützen. Gegebenenfalls jeweils einen Arbeitsplatz frei lassen.</p> <p>In nicht öffentlich zugänglichen Bereichen wie z.B. im Büro / Back-Office sind Masken nur in Situationen vorgeschrieben, in denen der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.</p>
2.4a	Weiterbildungen	<p>Weiterbildungen fallen unter die Regeln für Veranstaltungen im Innenbereich. Somit gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht. In diesem Fall müssen keine Masken mehr getragen werden. Der Betrieb muss sicherstellen, dass nur Personen mit Zertifikat an der Weiterbildung teilnehmen. Dafür bitte unter «zusätzliche Massnahmen» die vorgesehenen Kontrollmassnahmen aufführen.</p> <p>Eine Ausnahme von der Zertifikatspflicht ist nur möglich, wenn es sich bei der Weiterbildung um eine beständige Gruppe handelt mit maximal 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind.</p> <p>Das Kriterium «beständig» heisst, dass die Gruppe sich regelmässig, in periodischen Abständen trifft. Bei einer ein- oder mehrtägigen Weiterbildung, die nur einmal oder zweimal pro Jahr stattfindet, ist dies nicht gegeben. Findet die Weiterbildung einmal pro Woche oder auch einmal pro Monat statt, dann kann eher von einer beständigen Gruppe ausgegangen werden.</p> <p>Kommt die Ausnahme zur Anwendung und es gilt somit keine Zertifikatspflicht, gilt kumulativ folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.</li> <li>• b. Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.</li> <li>• c. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>• d. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>• e. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> </ul>
2.4b	Obligatorische Schulen sowie die Sekundarstufe II	<p>Der Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II wird durch die Verordnung besondere Lage nicht mehr geregelt. Allfällige Massnahmen wie z.B. das Vorsehen einer Maskenpflicht oder das Erstellen eines Schutzkonzeptes fallen einzig in die Zuständigkeit der Kantone. <b>Unbedingt kantonale Vorschriften dazu beachten!</b></p>
Dienstleistung online anbieten, falls möglich.		
2.5	Personen halten während Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen den Mindestabstand ein	Der Mindestabstand in diesen Räumen wird mittels baulicher Massnahmen oder mittels eines Zeitmanagements gewährleistet.

## 2B. GESICHTSMASKEN

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.8	Alle Personen in öffentlich zugänglichen Räumen müssen eine Gesichtsmaske tragen	Der Betrieb stellt sicher, dass alle Personen in seinen Räumlichkeiten die Vorschrift kennen und einhalten. Gilt auch während des theoretischen Unterrichts.  In nicht öffentlich zugänglichen Bereichen wie z.B. BackOffice sind Masken nur in Situationen vorgeschrieben, in denen der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.
2.9	Zulässige Ausnahmen in Betrieben	- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können - Bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.
2.10a	Weiterbildungen ohne Zertifikatspflicht	Es gilt weiterhin Maskenpflicht und der erforderliche Abstand.
2.10b	Weiterbildungen mit Zertifikatspflicht	In den Schulungsräumen besteht keine Maskenpflicht mehr.

## 3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
<b>Oberflächen und Gegenstände</b>		
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände im Kunden- und Arbeitsbereich z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel täglich zu reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden regelmässig reinigen	Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Werkzeuge, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel täglich zu reinigen.
		Kontaktpunkte im und am Fahrzeugen sowie Modellen werden vor jedem Gebrauch (Postenwechsel) mit Einwegtüchern gereinigt. Wo möglich Einweg-Schutz verwenden. Z.B. für Sitz, Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel usw.
<b>Sanitäre Anlagen</b>		
3.3	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Mindestens eine tägliche Reinigung der WC-Anlagen. Bei intensiver Nutzung mehrmals täglich reinigen.
3.4	Hände abtrocknen	Möglichkeiten zum hygienischen Händetrocknen (z.B. Papierhandtücher) schaffen.
<b>Abfall</b>		
3.5	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Handschuhe, Besen, Schaufel, etc.) verwenden.

	Abfallbehälter	Es müssen genügend verschliessbare Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
		Nach Möglichkeit sind Abfalleimer mit fussbetätigtem Deckel zu verwenden.
Lüften		
3.6	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen	Mehrmals täglich für ca. 10 Minuten lüften.

#### 4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Schutz vor Infektion	Keine kranken Mitarbeitende vor Ort arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken.
		Teilnehmende bei auftretenden Symptomen von anderen Personen isolieren und schnellstmöglich nach Hause schicken.

#### 5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Händehygiene	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
		Wenn immer möglich ist mit persönlichem Handwerkzeug zu arbeiten.
		Verzichten auf das Weiterreichen von Anschauungsmaterial von Person an Person (z.B. während des theoretischen Unterrichts).
5.2	Tröpfcheninfektion verringern	Wenn bei Arbeiten der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann, sind Hygienemasken zu tragen. Ergänzend dazu kann ein Gesichtsschutz getragen werden.
5.3	Unterrichtsgestaltung / Arbeiten an Auto und Modellen	Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Instruktionen direkt am Modell vermeiden, bei dem der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Alternativen wie z.B. Videos anwenden.
5.4	Bei Gruppen Arbeiten oder Instruktionen	Lerngruppen möglichst klein halten. Die Gruppenkonstellation die gesamte Dauer bestehen belassen.
5.5	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
		Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, etc.) werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.
5.6	Externe Durchführungen	Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (Bspw. In Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemäss gemeinsam mit den Auftraggebern und Vermietenden umgesetzt.

## 6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
Information der Teilnehmende		
6.1	Information der Teilnehmende	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Download des Kampanien Materials unter: <a href="https://bag-coronavirus.ch/downloads/">https://bag-coronavirus.ch/downloads/</a>
		Teilnehmende beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hinweisen.
		Teilnehmende nach Möglichkeit vor dem Besuch über die Situation im Unternehmen und die Vorschriften des Bundes informieren. Z.B. mit Info-Mail oder Videos.
		Teilnehmende darauf hinweisen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
		Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
		Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen, wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
Information der Mitarbeitenden		
6.2	Information der Mitarbeitenden	Information aller Mitarbeitenden über deren Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe auch <a href="#">AGVS Homepage</a> ).

## 7. MANAGEMENT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.1	Kantonale Richtlinien	Kantonale Vorschriften werden eingehalten.
7.2	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Schutz- und Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Teilnehmenden.
7.3	Organisation der Mitarbeitenden	Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden
7.4	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
		Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachbestellen.
7.5	Erkrankte Mitarbeiter	Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.
7.6	Reinigungsplan	Reinigungspläne erstellen und auf Einhaltung kontrollieren.
7.7	Umsetzung Schutzkonzept	Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.8	Kantonale Richtlinien <a href="#">Link: BAG Homepage</a>	Kantonale Richtlinien werden eingehalten
7.9	Geschulte Personen welche die Tests durchführen und Überwachen (interne oder externe Personen möglich)	Die Anwendung gemäss Herstellerangaben wird gewährleistet, durch folgende verantwortliche Person(-en):
7.10	Allen zugänglicher Ort in welcher die Tests durchgeführt werden	Separater Raum in dem sämtliche vorgeschriebenen Hygiene Massnahmen vor, während und nach dem Test gewährleistet sind. Örtlichkeit:
7.11	Tests müssen mindestens einmal wöchentlich einfach für alle Personen zugänglich sein Verwaltung der Testresultate	Die Testzeitpunkte, Resultate und Personen-Daten werden unter Einhaltung aller Datenschutzrichtlinien verwaltet. Durch folgende verantwortliche Person(-en):
7.12	Kosten:	Verrechnung gemäss kantonalen Richtlinien

## 8. ZERTIFIKATSPFLICHT

Diese Institution berücksichtigt bei seinem Schutzkonzept das Vorhandensein eines CovidZertifikats nicht und bietet seinen Mitarbeitenden keine repetitiven Tests an, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 7 Abs. 4-5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.

Ungeimpfte und nicht genesene Personen, welche Kontakt mit auf Covid19 positiv getesteten Personen hatten, müssen gemäss den Weisungen der kantonalen Behörden weiterhin in Quarantäne.

Diese Institution berücksichtigt bei seinem Schutzkonzept das Vorhandensein eines CovidZertifikats und bietet seinen Mitarbeitenden keine Schnelltests an, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 7 Abs. 4-5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.7	Der Arbeitgeber darf das Vorliegen eines Zertifikats seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener, nach dem STOP-Prinzip zu treffenden Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient.	<p>Knüpft der Arbeitgeber erleichternde Massnahmen an das Vorliegen eines Zertifikats (z.B. Aufhebung der Maskenpflicht, Teilnahme an Sitzungen), bleibt die Erbringung der Arbeitsleistung aber mit Schutzmassnahmen auch den Arbeitnehmenden ohne Zertifikat möglich, besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von Tests bzw. einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber.</p> <p>Arbeitgeber können also beispielsweise verlangen, dass ungeimpfte Personen eine Maske am Arbeitsplatz tragen müssen, während Geimpfte davon befreit sind. Dies gilt nicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen wie z.B. dem Showroom, dieser gilt als Verkaufsfläche, d.h. dort kann der Verordnung entsprechend die Zertifikatsregelung nicht angewendet werden.</p> <p>Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden.</p> <p>Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen und getesteten Mitarbeitenden sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen: Eine Differenzierung der Massnahmen, die nicht aus objektiven Gründen erfolgt, ist unzulässig.</p> <p>Der Arbeitgeber hat schriftlich im Abschnitt «zusätzliche Massnahmen» zu dokumentieren, wenn er anhand des CovidZertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts zu treffen gedenkt. Die Arbeitnehmenden müssen hierzu vorgängig konsultiert werden.</p>

**Dieser Betrieb verlangt in seinem Schutzkonzept das Vorhandensein eines CovidZertifikats und bietet seinen Mitarbeitenden repetitiven Schnelltests an**, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 7 Abs. 4-5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.7	Der Arbeitgeber darf das Vorliegen eines Zertifikats seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener, nach dem STOP-Prinzip zu treffenden Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient.	<p>Verlangt der Arbeitgeber sachlich begründet eine Zertifikatspflicht bei der Erbringung der Arbeitsleistung durch Arbeitnehmende, so hat er ein Testangebot an diejenigen Arbeitnehmenden bereitzustellen, die über keinen Immunitätsstatus verfügen (d.h. weder geimpft noch genesen sind).</p> <p>Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden.</p> <p>Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen und getesteten Mitarbeitenden sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen: Eine Differenzierung der Massnahmen, die nicht aus objektiven Gründen erfolgt, ist unzulässig.</p> <p>Der Arbeitgeber hat schriftlich im Abschnitt «zusätzliche Massnahmen» zu dokumentieren, wenn er anhand des CovidZertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts zu treffen gedenkt. Die Arbeitnehmenden</p>



		müssen hierzu vorgängig konsultiert werden.
8.9	Kantonale Richtlinien	Kantonale Richtlinien werden eingehalten
8.9	Verwendete Tests	Hersteller:
8.10	Geschulte Personen welche die Tests durchführen und Überwachen (interne oder externe Personen möglich)	Die Anwendung gemäss Herstellerangaben wird gewährleistet, durch folgende verantwortliche Person(-en):
8.11	Allen zugänglicher Ort im Betrieb in welcher die Tests durchgeführt werden	Separater Raum in dem sämtliche vorgeschriebenen Hygiene Massnahmen vor, während und nach dem Test gewährleistet sind. Örtlichkeit:
8.12	Tests müssen mindestens einmal wöchentlich einfach für alle Personen zugänglich sein Verwaltung der Testresultate	Die Testzeitpunkte, Resultate und Personen-Daten werden unter Einhaltung aller Datenschutzrichtlinien verwaltet. Durch folgende verantwortliche Person(-en):
8.13	Kontaktquarantäne ausserhalb der Arbeitszeit	Die betroffenen Personen halten sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne, wenn sie Kontakt zu Covid19 positiv getesteten Personen hatten.
8.14	Kosten:	Die Kosten werden gemäss aktueller Kostenregelung bei der Durchführung repetitiver Tests durch den Bund abgegolten, bei Einzeltests ist es am Arbeitgeber, die Kosten zu tragen.

## ABSCHLUSS

---

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

## ZUSAMMENFASSUNG

---

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:

## ABWEICHUNG VON DEN STANDARDMASSNAHMEN

Abweichung	Erklärung

## ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

---

Zusätzliche Massnahmen	Erklärung
Der Zugang mit Zertifikat wird wie folgt sichergestellt:	

## ANHÄNGE

---

Anhang	Zweck

Verantwortliche Person: Vorname, Name, Position

Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_